Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 06.10.2020
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 632.6	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-104
Bauanträge zur Beschlussfassung: f) Neubau eines Zweifamilienhauses -Haus 1-, Alte Hauptstraße 18, Flurst.Nr. 177/1	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Zufahrt auf das Grundstück von Süden erfolgt, da die Zufahrt von Norden nicht gesichert ist.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Ortsetter ohne Bebauungsplan. Die Beurteilung erfolgt deshalb nach § 34 Baugesetzbuch.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Tatbestände sind bei dem vorliegenden Bauantrag erfüllt.

Der Bauherr möchte auf dem nördlichen Teil des Grundstücks zwei Doppelhaushälften errichten. Auf der Nord- und Südseite der Gebäude werden jeweils zwei KFZ-Stellplätze und eine Box mit je zwei Fahrrad-Stellplätzen ausgewiesen. Die Grundstückszufahrt erfolgt von Süden (von der Alten Hauptstraße) über das Grundstück Flurst.Nr. 177, das soll durch ein Überfahrtsrecht gesichert werden. Die Leitungserschließung für die Gebäude soll über die Straße "Bahnhofweg" von Norden her erfolgen.

Die Mauer entlang der Nordgrenze des Grundstücks wurde vom Bauherrn vermessen und steht nach dessen Auskunft auf seinem Privatgrundstück. Die Verwaltung hat sich ihm gegenüber dafür ausgesprochen, dass die Mauer stehen bleiben soll. Der Abbruch der Mauer wird sich aber letztendlich nicht verhindern lassen, wenn dies von Seiten des Bauherrn zum Bau der Erschließungsleitungen für notwendig erachtet wird.

Die Verwaltung hat die Baurechtsbehörde darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück Flurst.Nr. 177/1 von der Alten Hauptraße 18 her (von Süden) durch ein Überfahrtsrecht über Flurst.Nr. 177 erschlossen werden soll. Für die Gemeinde Ringsheim kommt auch nur eine Erschließung von Süden her in Betracht. Die Erschließung von Norden über die Straße "Bahnhofweg" ist aus unserer Sicht auf Grund der dort sehr beengten Verhältnisse nicht möglich. Dieser würde auch von unserer Seite nicht zugestimmt.

Die Frist zur Nachbarbeteiligung läuft noch. Einwendungen von Nachbarn sind bisher nicht eingegangen.

Die Verwaltung begrüßt die Neuschaffung von Wohnraum und schlägt vor, das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben zu erteilen.

Das Einvernehmen sollte aber nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Zufahrt auf das Grundstück von Süden her erfolgt.

Finanz	ielle	Auswii	kungen:

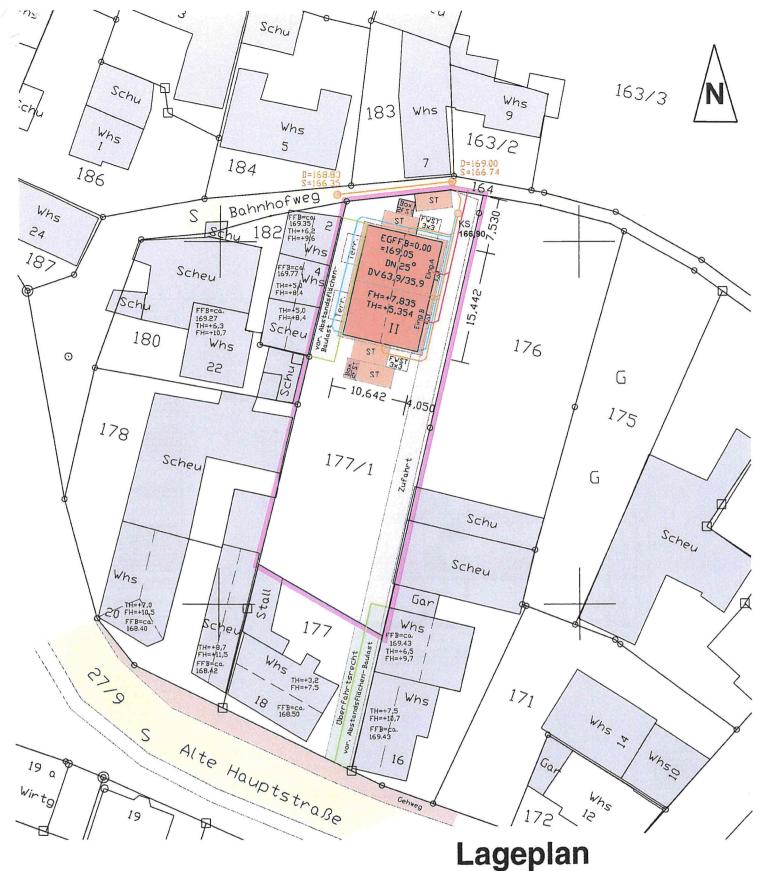
Keine

Anlagen:

- 1. Lageplan
- 2. Schnitt
- 3. Ansichten

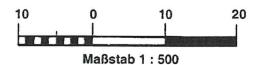
Beratungsergebnis:

Einstimmig			
Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen



Der Lageplan stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)



BVH Gross

Landkreis: Ortenaukreis Gemeinde: Ringsheim Gemarkung: Ringsheim

Datum: 31.08.2020

Vermessungsbüro V. Schäffler Karlsbader Str. 10 C 79650 Schopfheim

vermessung-schaeffler@gmx.de Mobil: 01520 9899213



